

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2022/347: «Erlass der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren»
2022/347

vom 15. August 2023

1. Text des Postulats

Am 2. Juni 2022 reichte Tania Cucè das Postulat 2022/347 «Erlass der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren» ein, welches vom Landrat am 9. Februar 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Wer sich in der Schweiz einbürgern lassen will, muss einige Bedingungen erfüllen. Zusätzlich zu langen Wohnsitzfristen und einem komplizierten, langwierigen Verfahren wird die Person ordentlich zur Kasse gebeten. Im Kanton Basel-Landschaft beträgt die Gebühr je nach Verwaltungsaufwand bis zu CHF 2'000 auf Gemeindeebene, und nochmals bis zu CHF 2'000 auf kantonaler Ebene. Hinzu kommen noch die Bundesgebühren.

Gerade für junge Menschen können die Gebühren ein Hindernis zur Einbürgerung darstellen, da das verfügbare Budget sehr beschränkt ist. Eine Einbürgerung gerade von jungen integrierten Menschen sollte aber nicht an den finanziellen Möglichkeiten scheitern.

*Mit einem Erlass der Gebühren von Kanton und Gemeinde für alle Einbürgerungswillige unter 25 Jahren wird für junge Ausländer*innen ein Anreiz geschaffen, sich schon früh und unabhängig vom persönlichen Budget einbürgern zu lassen. Somit ermöglichen wir es jungen Menschen unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten die Einbürgerung und damit auch, sich am politischen Prozess zu beteiligen, was letztlich allen zugutekommt, da demokratische Entscheide breiter abgestützt sind. Ausserdem trägt diese Massnahme dazu bei, bestehende Kostenunterschiede zwischen den Gemeinden für junge Menschen zu harmonisieren.*

Je nachdem wer in der jeweiligen Gemeinde für die Einbürgerungen zuständig ist, erhält auch die Einnahmen durch die Gebühren. Auf Kantonsebene stehen die Gebühren entsprechend dem Kanton zu. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in §31 (für Bürger- und Einwohnergemeinden) und in §32 (für Kanton) des Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten, ob und wie (Gemeinde und Kanton vs. nur Kanton) für Einbürgerungswillige Ausländer*innen unter 25 Jahren die Gebühren erlassen werden können und wie die finanziellen Auswirkungen wären.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Bereits in der [Stellungnahme](#) zum Postulat vom 20. Dezember 2022 hat der Regierungsrat ausgeführt, dass er einen Erlass der Gebühren für alle Einbürgerungswilligen als dem Kostendeckungsprinzip widersprechend erachtet. Er hat aber angekündigt, die Gebührenhöhe und –struktur im Kanton bezogen auf alle Altersgruppen zu überprüfen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein Kantonsvergleich in einem [Zeitungsartikel](#) zum Schluss kam, dass die Gebühren im Kanton Basel-Landschaft schweizweit zu den höchsten gehören.

2.2. Verfahren und Gebühren Einbürgerung Kanton Basel-Landschaft

Das Verfahren, das im Kanton Basel-Landschaft auf kantonaler Ebene durchgeführt wird, umfasst folgende Schritte (vgl. auch Vorgaben des Bürgerrechtsgesetzes Basel-Landschaft, BüG BL, SGS 110, insbes. § 18):

- Auftrag an das Zivilstandsamt zur Erfassung der Personendaten in Infostar.
- Prüfung der eingereichten Unterlagen (insbes. auf Echtheit) und ggf. Nachforderung von Unterlagen
- Leumundsabklärung (Prüfung des strafrechtlichen und finanziellen Leumunds inkl. allf. Korrespondenz betr. Sozialhilfebezug, Steuern, Betreibungen, Strafregistereintrag)
- Abklärung der erfolgreichen Integration bezüglich der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder dem Erwerb von Bildung, dem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz und der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- In diesem Zusammenhang Einladung, Vorbereitung und Durchführung persönliches Gespräch beim Amt für Migration und Bürgerrecht (AFMB), Berichterstellung und Einholung von Referenzauskünften
- Auftrag an Gemeinde zur Durchführung eines Integrationsgesprächs bezüglich der übrigen Integrationskriterien
- Erteilung kantonale Einbürgerungsbewilligung (Überprüfung Strafregister)
- Antrag an Bund zur Erteilung der eidgenössischen Bewilligung
- Erstellung der Landratsvorlagen zu den Einbürgerungsgesuchen und Einreichung beim Regierungsrat.
- Erstellung Gebührenrechnung / Registrierung / Archivierung

Gemäss § 32 Abs. 3 BüG BL bemessen sich die Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand. Sie betragen unter Vorbehalt von Abs. 4 max. CHF 2'000.00. Die Gebühren können bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen hinaus, jedoch um maximal CHF 1'000.00 erhöht werden (Abs. 4). Es werden pauschalisierte Gebühren für ausländische Staatsangehörige erhoben:

- Einzelperson: CHF 1'550.00
- Zusatzgebühr pro weitere Person im selben Gesuch CHF 150.00 (max. CHF 2'000.00)

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts beträgt gemäss BüG BL § 31 Abs. 1, unter Vorbehalt von Absatz 2, ebenfalls maximal CHF 2'000. Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen hinaus, jedoch um maximal CHF 1'000, erhöht werden (Abs. 2).

2.3. Kostendeckung Gebühren

Bereits im [Bericht des Regierungsrats zum Postulat 2016/331 vom 16. Januar 2018](#) hat der Regierungsrat die Kostenbeitragsrechnung der Abteilung Bürgerrechtswesen aufgezeigt und dargelegt, dass die aktuelle Gebührenhöhe den entstehenden Aufwand gerade abdeckt. An dieser Rechnung hat sich bis zum heutigen Zeitpunkt nichts Grundlegendes geändert, insofern entspricht die Gebührenhöhe dem in §9 des Finanzhaushaltsgesetzes verankerten Kostendeckungsprinzip.

2.4. Kantonsvergleich

Da Gebühren, wie erwähnt, jeweils einen entstandenen Aufwand abdecken müssen, ist bei einem Vergleich der Gebühren für Einbürgerungen auch das jeweilige Verfahren zu vergleichen. Bei einem aufwändigeren Verfahren sind demnach höhere Gebühren gerechtfertigt, da auch ein höherer Aufwand entsteht. Zu den Kantonsgebühren hinzu kommen immer die Gebühren der Gemeinde. Diese sind äusserst unterschiedlich und hängen ebenfalls von den gewählten Verfahren ab. So ist das Verfahren beispielsweise dort aufwändiger und teurer, wo eine Kommission zur Beurteilung der Gesuchsteller eingesetzt wird. Mehrere Kantone haben bezüglich der Gemeindegebühren eine Bandbreite von einigen hundert Franken bis CHF 2'500 angegeben.

Kanton Solothurn

Das Verfahren und die Zuständigkeiten bei den Einbürgerungen ist im Kanton Solothurn grundsätzlich identisch mit demjenigen im Kanton Basel-Landschaft. Eine Abweichung besteht allerdings bei der Kompetenz zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Dieses wird in Solothurn vom Regierungsrat, auf Antrag der kantonalen Fachkommission Bürgerrecht (7 Mitglieder aus Fraktionen des Kantonsrats und Verbänden) erteilt, und nicht vom gesamten Parlament wie in Basel-Landschaft. Die Gebühren sind denn auch ähnlich hoch wie im Kanton Basel-Landschaft und liegen zwischen CHF 1'000 und CHF 2'500 je nach Aufwand. Gemäss Auskunft des Kantons Solothurn sind die Gebühren kostendeckend.

Thurgau

Der Kanton Thurgau hat ein ähnliches Verfahren wie der Kanton Basel-Landschaft. Allerdings werden sowohl ein Einbürgerungs- wie auch ein Integrationsgespräch von den Gemeinden durchgeführt und es werden keine Gespräche durch den Kanton geführt. Somit entfällt auf Kantonsebene ein aufwändiger Schritt. Das Kantonsbürgerrecht wird analog zum Kanton Basel-Landschaft durch den Grossen Rat erteilt. Die Einbürgerungsgebühren des Kantons liegen entsprechend tiefer, nämlich bei CHF 800.- für eine volljährige Person.

Luzern

Im Kanton Luzern weicht das Verfahren erheblich von demjenigen im Kanton Basel-Landschaft ab. Sämtliche Abklärungen und Gespräche (mit Ausnahme der Prüfung des Strafregisters) werden von den Gemeinden eingeholt resp. durchgeführt. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird zudem nicht durch die politischen Instanzen, sondern durch die Verwaltung erteilt (JSD; Abteilung Gemeinden). Entsprechend tief sind die Gebühren des Kantons, sie betragen CHF 350 für eine volljährige Person.

Zürich

Auch im Kanton Zürich finden die Gespräche ebenfalls nur in den Gemeinden statt und auch die Einholung und Überprüfung der Unterlagen (mit Ausnahme des Strafregisters resp. Prüfung laufender Verfahren) erfolgen durch die Gemeinden. Das Kantonsbürgerrecht wird ebenfalls durch die Verwaltung (Gemeindeamt) erteilt. Die kantonalen Gebühren betragen CHF 500.- für eine Person über 25 Jahren.

2.5. Fazit / Ansätze zur Gebührenreduktion

Aus den vorstehenden Angaben kann entnommen werden, dass die kantonalen Gebühren für eine Einbürgerung im Kanton Basel-Landschaft tatsächlich hoch sind. Der Kantonsvergleich zeigt allerdings, dass dies einhergeht mit der Aufwändigkeit des Verfahrens. Im Kanton Basel-Landschaft werden nicht nur sämtliche Leumundsabklärungen durch den Kanton geführt, sondern es findet auch ein Einbürgerungsgespräch statt. Weiteren Aufwand verursacht der Entscheidungsweg via

Regierungsrat und Landrat. Kantone, welche tiefere Einbürgerungsgebühren erheben, haben auch einen geringeren Aufwand. Hier werden mehr Arbeiten an die Gemeinden delegiert und die Entscheide werden tendenziell durch die Verwaltungsbehörden gefällt. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und der angesprochenen Kostendeckungsrechnung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Einbürgerungsgebühren aktuell angemessen sind und wenig Spielraum für eine Senkung besteht.

Um ein auf kantonaler Ebene günstigeres Einbürgerungsverfahren zu erreichen, müsste der entstehende Aufwand gesenkt werden. Dies wäre unter anderem mittels folgenden Massnahmen denkbar, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die ersten beiden Massnahmen einen höheren Aufwand der Gemeinden und damit ggf. eine Gebührenerhöhung auf dieser Ebene zur Folge hätten:

- Übertragung des Einbürgerungsgesprächs beim AFMB an die Gemeinden (Gesetzesänderung notwendig).
- Übertragung der Leumundsabklärungen an die Gemeinden (Gesetzesänderung notwendig).
- Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat (wie in SO, BS) oder durch die Verwaltung (wie in LU, ZH) (Gesetzesänderung notwendig).

Zwei weitere denkbare Massnahmen könnten zu einer Reduktion der Verfahrensdauer (nicht aber der Gebühren) beitragen:

- Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch den Bürgerrat/Gemeinderat, anstatt durch die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung. Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlungen finden in der Regel nur zwei Mal im Jahr statt (Änderung Gemeindereglement notwendig, könnte ggf. zu einer Senkung der Gemeindegebühren führen).
- Vorregistrierung der Personendaten in INFOSTAR beim Zivilstandsamt anstatt der heutigen Praxis, das Einbürgerungsgesuch beim AFMB einzureichen, welches erst dann zur Registrierung an das Zivilstandsamt übermittelt wird.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2022/347 «Erlass der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren» abzuschreiben.

Liestal, 15. August 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich